

■ C 61/21

**AMTSGERICHT HAGEN****BESCHLUSS**

In dem Zivilrechtsstreit

des Herrn Alfred Boecker, [REDACTED], 58095 Hagen,

-Kläger-

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Egbert Wöbbecke, Würzburger Straße 13,  
30880 Laatzen,

gegen

Frau [REDACTED], [REDACTED], 30853 Langenhagen,

-Beklagte-

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED],  
Rechtsanwälte PartG mbH, [REDACTED], 50968 Köln,

hat das Amtsgericht Hagen durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] am  
08.03.2022 beschlossen:

Das Ablehnungsgesuch des Klägers vom 16.09.2021 wird für begründet erklärt.

**Gründe:**

Wegen der Darstellung des Streitgegenstandes nimmt das Gericht Bezug auf die  
Gründe der **Beschwerdeentscheidung** des Landgerichts Hagen mit **Beschluss vom**

13.08.2021, mit dem der Beschluss des abgelehnten Richters vom 05.05.2021

abgeändert und dem Kläger zu Recht Prozesskostenhilfe bewilligt wurde.

Ergänzend ist auf die anfänglichen Ausführungen der Klageschrift zu verweisen, mit denen der Kläger den Ausgangspunkt der streitgegenständlichen Auseinandersetzung mit der Beklagten wie folgt beschrieben hat:

„...Er (der Kläger) bezeichnet sich selbst als Experte im Adelsrecht und führt : verschiedene Adelsbezeichnungen als Beinamen, in unterschiedlichen Variationen, u.a. „Comte de Montfort Duc de Bretagne“ und „Comte de Montfort l’Amaury“. Unter diesem Namen publiziert er bei Facebook regelmäßig Statements zu Fragen des Namensrechts. Die Beinamen sind nach deutschem Recht als Namensbestandteile nicht anerkannt. Seit geraumer Zeit streitet sich der Kläger u.a. mit verschiedenen Personen über die Verwendung der Adelstitel, insbesondere über das Internetportal Facebook, bei dem auch die Beklagte einen Account hat.“

Wegen der Darstellung der mit dem Klagebegehren beanstandeten Äußerungen der Beklagten nimmt das Gericht Bezug auf die Ausführungen der Klageschrift.

Hierbei werden auch Internetblogs des Prozessbevollmächtigten angesprochen, in denen dieser den abgelehnten Richter unter anderem mit der Überschrift „Der hinterhältige Amtsrichter“ oder „Wutrichter im Unabhängigkeitswahn“ bzw. „Wutrichter sieht Bremslichter“ betitelt hat. Nach den Darstellungen der Klageschrift sei die Beklagte hierauf eingegangen, was in dem Zusammenhang näher erörtert wird. Der abgelehnte Richter hat mit Beschluss vom 05.05.2021 betreffend den Kläger die Gewährung von Prozesskostenhilfe abgelehnt.

Mit seinem Ablehnungsgesuch macht der Kläger unter Bezugnahme auf die Veröffentlichungen seines Bevollmächtigten in dessen Internetblog betreffend den abgelehnten Richter geltend, von dessen Seite liege „eine lange Kette von offensichtlichen Diskriminierungen des Klägers und seines Prozessbevollmächtigten Rechtsanwalt Ralf Möbius“ vor.

Wegen der Darstellung des Ablehnungsverfahrens einschließlich der dienstlichen Äußerung des abgelehnten Richters wird auf das gerichtliche Hinweisschreiben vom 02.02.2022 Bezug genommen.

Unabhängig davon, dass die Wertungen des Ablehnungsgesuchs betreffend die angeblich „lange Kette von offensichtlichen Diskriminierungen des Klägers und

seines Bevollmächtigten“ unzutreffend sind und die in dem zitierten vorherigen Zivilverfahren herabsetzenden Äußerungen des Bevollmächtigten unberücksichtigt bleiben, sowie die in der angesprochenen **Entscheidung vom 28.11.2018** erörterten Gründe der Selbstablehnung nicht hinreichend gewürdigt werden, hat das Ablehnungsgesuch des Klägers in einer Gesamtschau Erfolg.

Die Erwägungen in dem mit der Beschwerdeentscheidung abgeänderten Beschluss lassen besorgen, dass der Richter das jedenfalls im Ergebnis aussichtsreiche Klagebegehren nicht hinreichend gewürdigt hat, vielmehr das damit beanstandete Verhalten der Beklagten lediglich als „humorvolles oder albernes, feierabendliches Unterhaltungsgerede“ verharmlost hat.

Auch wenn die mit dem Befangenheitsgesuch vorgetragene Wertungen in nicht unerheblicher Weise Ursache und Wirkung außer Acht lassen und die auf den abgelehnten Richter bezogenen Äußerungen des Bevollmächtigten in seinem Internet-Blog entgegen dem Ablehnungsgesuch wohl kaum mit dem erörterten „anwaltlichen Sachlichkeitsgebot“ in Einklang zu bringen sind, ist ein auf das Befangenheitsverfahren bezogenes missbräuchliches Verhalten des Prozessbevollmächtigten vorliegend nicht gegeben.

Die Formulierungen des **abgeänderten Beschlusses vom 05.05.2021** lassen besorgen, dass der abgelehnte Richter vor dem Hintergrund der einerseits auf Seiten des Klägers unberechtigt geführten Namenszusätze sowie der andererseits sachlich in jeder Hinsicht überflüssigen Kommentierungen der Beklagten zwar menschlich nachvollziehbar, dennoch unberechtigt das Klagebegehren nicht mehr ausreichend unbefangen gewertet hat und das mit der Klage beanstandete Verhalten der Beklagten bagatellisiert, somit nicht hinreichend ernst genommen hat.

Im Übrigen nimmt das Gericht auf die Gründe seines **Beschlusses vom 28.11.2018** - **■**C 388/16- Bezug (Siehe Anlage 3 zum Schriftsatz des Klägervertreters vom 16.09.2021).

Das genannte Verfahren betraf dieselben Parteien.

Wegen der Darstellung der gegen den abgelehnten Richter von Seiten des Bevollmächtigten vorgebrachten „Kritik“ nimmt das Gericht hierauf Bezug.

Hieraus ergibt sich, dass die Angriffe des Bevollmächtigten nicht als berechtigte Kritik anzusehen sind.

Erinnert sei daran, dass sich der Richter letztlich selbst als befangen abgelehnt hat, **um „freie Hand“ zu haben**. In der zitierten Entscheidung hat das Gericht zugrunde gelegt, dass der Richter durch seine Selbstablehnung **„klar zu erkennen gegeben habe, dass er an dem Verfahren nicht mehr teilnehmen will“**.

Insbesondere auf die nachfolgenden Erwägungen, mit denen das Gericht die Selbstablehnung für begründet erachtet hat, nimmt das Gericht Bezug.

In diesem Zusammenhang sind die vorliegend in dem **Beschluss vom 05.05.2021** getroffenen Wertungen des Richters einzuschätzen.

Daher kann aus der Perspektive eines objektiven Beobachters nicht ausgeschlossen werden, dass die in dem **Beschluss vom 05.05.2021** zum Ausdruck kommende Bewertung des Klagebegehrens den Eindruck erweckt, diese habe einen vergleichbaren Ursprung.



Beglaubigt

Dörk, Justizbeschäftigte (mD)

